

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektrG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.02.2010 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Burscheid über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22.06.2012 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 23.11.2012, die 2. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 3. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 4. Änderungssatzung vom 25.11.2016 und die 5. Änderungssatzung vom 24.11.2017 geändert:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter, Abfallsäcke, Schadstoff-, Bioabfallannahmestellen
- § 12 Größe und Zahl der Abfallbehälter
- § 13 Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Entsorgungsgemeinschaft
- § 14 Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter
- § 15 Benutzung der Abfallbehälter
- § 16 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- § 17 Kompostierung
 - § 18 Verbrennen von pflanzlichen Abfällen
 - § 19 Kommunale Wertstoffhöfe
 - § 20 Anmeldepflicht
 - § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete
 - § 22 Begriff des Grundstücks
 - § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
 - § 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 - § 25 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
 - § 26 Abfallentsorgungsgebühren
 - § 27 Ordnungswidrigkeiten
 - § 28 Inkrafttreten
- Anlage 1 und Anlage 2

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringerung hin.
- (3) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere die folgenden gesetzlich zugewiesenen kommunalen abfallwirtschaftlichen Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Burscheid vom 26.02.2010 mit Wirkung zum 01.04.2010 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung und Transport von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 5. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
- (5) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (6) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Burscheid durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt sowie von Alttextilien und Schuhen.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen.
 5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 4 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegelgesetz
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
 10. Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle
 11. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Burscheid mit Abfallbehältern und Abfallsäcken sowie über Schadstoff- und Bioabfallannahmestellen sowie

Depotcontainern. Sperrmüll, Metall und Elektro-/Elektronikgeräte werden nach schriftlicher Anmeldung per Abrufkarte abgeholt.

- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Burscheid.
- (6) Das weitere Verfahren der Abfallentsorgung richtet sich nach Abfallart, Abfallmenge und den Beförderungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro- /Elektronikgeräte sowie Schadstoffe und Grünabfälle in kleinen Mengen. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 11 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. **Wertstoffe** sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. **Hohlglas** - soweit nicht unter § 2 Abs. 5 fallend - wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
5. **Restabfall** umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. **Schadstoffe** sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.
7. **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.
- (4) Ausgeschlossene Abfälle oder Abfälle die mengenmäßig bei Industrie, Handel, Handwerk und Gewerbe nicht mit Abfallbehältern der Größenordnung von 50 l bis 1.000 l eingesammelt werden können, sind von den Abfallbesitzern mit sonstigen geeigneten Behältern zu entsorgen.
- (5) Abfälle, die ausschließlich aus Fleisch- und/oder gekochten Speisen bestehen (aus Schlachtereien, Großküchen, Kantinenbereichen u.ä. – gilt nicht für Haushalte) gehören ebenfalls zu den ausgeschlossenen Abfällen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 5

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen Sammelstellen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Burscheid liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen

Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Burscheid haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Den Anschluss eines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgung kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband versagen, wenn dieser wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller entstehende Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband regelt im Einzelfall die Abfallentsorgung und zeigt Entsorgungsmöglichkeiten auf, sofern der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgung nicht möglich ist.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Burscheid liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und

Tampons, Kehricht, Zigarettenskippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Stadt Burscheid vom 05.10.2006 geregelt worden.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 5 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

1. Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder

Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

2. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

3. Auf Antrag kann für Einzelpersonen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn er/sie einen schriftlichen Nachweis (Nachweis über auswärtige Unterbringung, auswärtige Beteiligung an den Abfallentsorgungskosten) darüber erbringt, dass er den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen nicht in Burscheid ausübt. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.

§ 10

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 11

Abfallbehälter und Abfallsäcke, Schadstoffannahmestellen

(1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem

Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

	Fassungsvermögen in Litern
für Restabfall/graue Behälter	50, 80, 120, 240, 1100
für Wertstoffe/grüne Behälter (Papier, Pappe, Karton)	80, 120, 240, 1100
Für Bioabfall/braune Behälter	80, 120, 240

Die grauen, grünen und braunen Abfallbehälter gehen nicht in das Eigentum des Abfallerzeugers/Abfallbesitzers über. Auf Anforderung können Biotonnen mit einem Biofilterdeckel ausgestattet werden. Die Höhe der Gebühr wird in der Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren in der Stadt Burscheid festgelegt. Zur Erneuerung des Filtermaterials im Biofilterdeckel können Austauschfilter an Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

- (3) Für die Erfassung von Altkleidern und Altschuhen bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Depotcontainer und Straßensammlungen an. Die Standorte und Sammeltermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.
- (4) Die grauen mit einem Aufdruck des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes versehenen Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 Litern werden käuflich über den Einzelhandel abgegeben. Mit dem Kaufpreis sind die Entsorgungsgebühren abgegolten. Abfallsäcke anderer Farbe und/oder mit anderer Kennzeichnung als dem Aufdruck des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes werden nicht entsorgt.
- (5) Schadstoffannahmestellen sind die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gemachten Stellen zur Annahme von zur Entsorgung zugelassenen Schadstoffen im Sinne des § 3 Nr. 6 der Satzung. Schadstoffe werden 6-mal jährlich in Burscheid angenommen.

§ 12 Größe und Zahl der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach den Maßgaben des § 12 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindestrestabfallvolumen von 12,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restabfallgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestabfallvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestrestabfall-Gefäßvolumen von 8,0 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung, Getrenntsammlung, Abfallverwertung der auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle weniger Restabfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 12,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 8,0 Litern pro Einwohnergleichwert und Woche zugelassen werden. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 3 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 12 Abs. 3 dieser Satzung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband den / die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des / der erforderlichen Abfallbehälter durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.
- (7) Bei vorübergehend mehr anfallendem Restabfall können die nach § 11 Abs. 4 der Satzung zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden.

§ 13

Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß § 12 der Satzung dem Abfallvolumen entsprechenden Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Abfallbehälter können von mehreren Haushaltungen gemeinsam genutzt werden, um optimale Füllmengen kostenfreundlich zu erreichen. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.
- (3) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 14

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Festsetzung der Standplätze und der Transportwege für Abfallbehälter richtet sich nach den DIN-Normen des Normenausschusses kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
- (2) Die Leerungszeit beginnt werktags ab 6.00 Uhr. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die Abfallbehälter/Abfallsäcke müssen zur Leerung bis 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag am Ladeplatz stehen. Bei späterer Anlieferung kann die Abfuhr

ausgeschlossen werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren Standplatz auf dem jeweiligen Grundstück zu bringen. Dafür sorgt ebenfalls der Abfallbesitzer oder ein Beauftragter.

- (4) Die Abfallbesitzer bringen die Abfallbehälter und die Abfallsäcke selbst an den Ladeplatz. Der Ladeplatz ist der Grundstücksbereich, der vom Sammelfahrzeug ungehindert angefahren werden kann. Er soll befestigt, ebenerdig und verkehrssicher sein. Kann das Sammelfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt aus verkehrstechnischen Gründen nicht zumutbar, müssen der Grundstückseigentümer oder die von ihm beauftragte Person sowie die sonstigen Abfallbesitzer die Abfallbehälter an eine im o.a. Sinne durch das Sammelfahrzeug anfahrbare und zugängliche Stellen verbringen. Für den Transport der Müllgroßbehälter (1100 l) zum Ladeplatz und zurück zum Grundstück sorgt das Abfuhrunternehmen.
- (5) Der Standplatz der Abfallgroßbehälter (1100 l) ist mit dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und von ihm beauftragten Dritten abzustimmen.
- (6) Die Abfuhr ist wie folgt geregelt:

Restabfall graue Tonne/graue Abfallsack	vierzehntägig
Wertstoffe/grüne Tonne	vierwöchentlich
Bioabfall/braune Tonne	vierzehntägig
gelber Sack /gelbe Tonne	vierwöchentlich

Die Termine werden jährlich im Voraus in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 15 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlussberechtigten über; Ausnahme sind der Biofilterdeckel und das Filtermaterial, welche gegen Gebühr erworben werden.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Restabfall, Bioabfall, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen, Elektro- und Elektroaltgeräten, Alttextilien und Schuhen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

2. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen.
 3. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 4. Bioabfälle (siehe § 3 Nr. 4) sind, sofern eine Eigenkompostierung nach § 9 und § 17 der Satzung nicht erfolgt, in die braunen Bioabfallbehälter einzufüllen, soweit diese auf dem Grundstück zur Verfügung stehen und darin zur Abholung bereitzustellen oder über die vorhandenen Annahmestellen zu entsorgen. Dort sind Nahrungs- und Küchenabfälle (ausschließlich in Kleinmengen von privaten Haushalten) getrennt von den übrigen Garten- und Parkabfällen anzuliefern. Garten und Parkabfälle werden an den Annahmestellen gebührenfrei ausschließlich von privaten Haushalten bis zu einer Menge von max. 3 m³ je Anlieferung angenommen. Anlieferungen eines Privathaushaltes für mehrere benachbarte Privathaushalte müssen vorab beim BAV schriftlich angemeldet werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.
 5. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen (siehe § 3 Nr. 6).
 6. Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist verboten. Zur Abfuhr im Rahmen der Sperrmüllabfuhr sind sie separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Annahmestelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind die kommunalen Wertstoffhöfe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. Elektrokleingeräte können in die im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
 7. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
 8. Der verbleibende Restabfall ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 9. Altkleider und Schuhe sind in die sich im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter

geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Bauschutt oder scharfkantige Gegenstände in die grauen Abfallsäcke einzufüllen. Das Gewicht des grauen Abfallsackes darf 25 Kilo nicht übersteigen. Auch Schadstoffe, Wertstoffe und Sperrmüll sind nicht in die grauen Abfallsäcke einzufüllen.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas, Altkleider bzw. -schuhe und Elektrokleingeräte nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Bei Schädigung oder Verlust von grauen, grünen oder braunen Abfallbehältern ist der Bergische Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu unterrichten. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband sorgt für Ersatz.
- (11) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.
- (12) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 16

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie Metallen

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Burscheid vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Zum Sperrmüll gehören z.B. Tische, Stühle, Schränke, Teppiche, Haushaltskühlgeräte, Geschirrspüler, Herde, HiFi-Geräte, Lautsprecher, Computer, TV-Geräte, Monitore, Staubsauger, Fahrräder, Spielgeräte, Wäschespinnen, Korbmaterialien, Kinderwagen, behandelte Holzteile.

Die Abfuhr ist je Abfuhrtermin auf eine Menge von ca. 3 m³ begrenzt. Abgefahren werden Gegenstände, die von zwei Personen getragen werden können und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

(2) Zum Sperrmüll gehören nicht:

- a. Teile, die von zwei Personen nicht gehoben werden können
- b. Fahrzeugwracks oder -teile (Auto, Motorrad, Mofa, Hänger u.ä.)
- c. Bauschutt (Baumaterialien, Fenster einschl. Glas, Türen und Zargen, Markisen, Rollläden, Dielenbretter, Fliesen, Kacheln etc.)
- d. Erdaushub, Steine
- e. wiederverwertbare Stoffe (wie Papier, Pappe, Karton, Dosenblech, Flaschen, Glas, Kunststoffe, Verbundstoffe)
- f. Bioabfälle
- g. Bekleidung, Schuhe
- h. Problem-Abfälle (Schadstoffe) lt. **Anlage 1**
- i. ausgeschlossene Abfälle gem. § 4
- j. Elektro- und Elektronikaltgeräte

(3) Die Abfuhr von sperrigen Abfällen ist schriftlich mit einer Abrufkarte oder Online beim BAV zu beantragen. Abrufkarten sind dem Abfuhrkalender beigelegt sowie beim BAV, der Stadt Burscheid, dem Abfuhrunternehmen und den Verkaufsstellen für die grauen Abfallsäcke erhältlich. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anmeldung.

(4) Die Abfuhr der Elektro-/Elektronikgroßgeräte wie Waschmaschinen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Radio-, Fernseh- und Bildschirmgeräte, Computer und Kühlgeräte sowie Elektro-/Elektronikkleingeräten und Metallen ist ebenfalls mittels Abrufkarte zu beantragen. Das Verfahren ist in Abs. 3 geregelt.

Eisenteile und Elektroaltgeräte sollen getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitgestellt werden.

(5) Die Abfuhrzeit beginnt am bekannt gegebenen Abfuhrtag ab 6.00 Uhr. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Ladeplatz (siehe § 14 Abs. 4) gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.

§ 17 Kompostierung

(1) Bioabfälle nach § 3 Nr. 4 aus privaten Haushalten sind vom Grundstückseigentümer einer eigenen Kompostierung zuzuführen, soweit dies möglich ist. Das Verfahren der Eigenkompostierung hat in einer das Wohl der Allgemeinheit wahrenen Art und Weise zu erfolgen (siehe § 9 Abs. 1).

- (2) Ist die Eigenkompostierung nicht möglich oder wird nur ein Teil der Bioabfälle kompostiert, so gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung für alle bzw. für die nicht kompostierten Abfälle. In diesem Fall sind die Bioabfälle über den braunen Bioabfallbehälter oder über die zur Verfügung stehenden Annahmestellen zu entsorgen.

§ 18

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Schlagabraum, Baum- und Heckenschnitt sowie sonstige pflanzliche Abfälle (außer Stroh- und Kleingartenabfälle) dürfen im Stadtgebiet außerhalb des Waldes – bei Einhaltung sämtlicher Auflagen der Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Stadt Burscheid vom 05. Oktober 2006 für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen – nur dann verbrannt werden, wenn eine Eigenkompostierung nicht möglich ist, und die pflanzlichen Abfälle nicht über die Bioabfallentsorgung verwertet werden können bzw. wenn dies nur mit einem unverhältnismäßigen und unangemessenen Aufwand möglich wäre.

§ 19

Kommunale Wertstoffhöfe

An den Annahmestellen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Burscheid können private Haushalte aus der Stadt Burscheid zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll (max. 3 m³ je Anlieferung), Papier und Kartonagen, Metall, Nahrungs- und Küchenabfälle (ausschließlich in Kleinmengen von privaten Haushalten) getrennt von den übrigen Garten- und Parkabfällen sowie Garten- und Parkabfälle (max. 3 m³ je Anlieferung) gebührenfrei abgeben.

Darüber hinaus werden auch Elektroaltgeräte, Energiesparlampen, Alttextilien, Batterien, Glas, gelbe Säcke, Korken und CD's gebührenfrei angenommen.

Der Abfallerzeuger/ -besitzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Stadtgebiet von Burscheid stammt. Hierzu kann das Personal an den Annahmestellen die Vorlage eines Ausweises, z. B. den Personalausweis, verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

Gegen Entgelt werden folgende Abfälle angenommen: Bauschutt, Baumischabfall, Bau- und Abbruchholz, PKW-Reifen mit und ohne Felgen.

§ 20

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 23

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.

- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KRWG eingeschränkt

§ 24

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.
- (3) Dauert die Unterbrechung nach Abs. 1 länger als einen Monat, wird die Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar für 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr.
- (4) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.

§ 25

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung steht und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Metalle nach § 16 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 26

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Burscheid und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen

Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 15 Abs. 4 überlässt;
4. entgegen § 7 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
5. entgegen § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 und 2 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnergleichwerten festgesetzten Größe benutzt;
6. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
7. entgegen § 10 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 11 Abs. 1 bis 4 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
9. entgegen § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Restmüllvolumen vorhält;
10. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 1 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
11. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
12. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
13. entgegen § 16 Abs. 1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt;
14. entgegen § 16 Abs. 2 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
15. entgegen § 16 Abs. 3 und 4 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte sowie Metalle zur Abfuhr bereitstellt;

16. entgegen § 16 Abs. 5 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte und Metalle früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
 17. entgegen § 16 Abs. 5 Sperrmüll oder Elektro- und Elektronikgeräte bzw. Metalle so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
 18. entgegen § 15 Abs. 2 auf dem Gebiet der Stadt Burscheid Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
 19. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
 20. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
 21. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 5 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt oder nicht einem hierfür zugelassenen Entsorgungsunternehmen überlässt;
 22. Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 Nr. 4, § 17 Abs. 1 und 2 oder § 18 entsorgt;
 23. entgegen § 15 Abs. 4 Nr. 6 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 24. entgegen § 15 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter / Abfallsäcke befüllt;
 25. entgegen § 15 Abs. 9 Glas, Elektrokleingeräte und Altkleider bzw. -schuhe außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;
 26. entgegen § 25 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 27. entgegen § 20 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
 28. entgegen § 20 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
 29. entgegen § 23 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
 30. entgegen § 23 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung vom 10.02.2010 außer Kraft. *

<p>* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallentsorgungssatzung vom 22.06.2012. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 5. Änderungssatzung vom 24.11.2017, ab dem 01.01.2018.</p>
--

Anlage 1

Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid

Schadstoffhaltige Abfälle, die beim Schadstoffmobil angenommen werden:

- Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände
- Altlacke, Altfarben - ausgehärtet
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten bis 5 % Restinhalt (keine Spraydosen)
- Ölfilter
- feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
- Pulverfeuerlöscher (keine Halonfeuerlöscher)
- Laborchemikalien - anorganisch
- Laborchemikalien - organisch
- Nickel-Cadmium Akkumulatoren
- quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien, Lithiumbatterien
- Altlacke, Altfarben, Dispersionsfarben - nicht ausgehärtet
- Lösemittelgemische - halogenierte organische und nicht halogenierte organische - anorganische Säuren, Säuregemische, Beizen (sauer)
- Laugen, Laugengemische, Beizen (basisch)
- Fotochemikalien, Fixier- und Entwicklerbäder
- Medikamente und Altmedikamente
- Pestizide - Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Bleiakkumulatoren
- Leuchtstoffröhren-Stab, U- und Ringform, Quecksilberhochdrucklampen, Energiesparlampen mit und ohne Reflektor und Vorschaltgerät, Halogenmetallampfen, Natrium-Hochdruck- und niederdruckpumpen
- Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten (Spraydosen)
- Ölradiatoren
- Motorrasenmäher
- Kühl- und Gefriergeräte (siehe § 13 Abs. 4 der Satzung)

Anlage 2

Anlage zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Burscheid:

Die vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossenen Abfälle sind nachfolgend in **Absatz 1** aufgeführt.

Ergänzend sind in **Absatz 2** auch die Abfälle benannt, die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingesammelt und befördert werden.

Die Bezeichnung der Abfälle erfolgt anhand der Europäischen Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV *¹.

*¹(Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, Nr. 34, S. 1619) in Kraft getreten am 1. Februar 2007)

1. Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgeschlossene Abfälle:

Die ausgeschlossenen Abfälle umfassen komplett alle Abfälle, die unter den Kapiteln 1 bis 19 der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV aufgeführt sind sowie zwei Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20.

Die in den Kapiteln 1 – 19 aufgeführten Abfälle sind ausschließlich gewerblich – industrieller Herkunft. Bei den im Kapitel 20 aufgeführten Abfällen handelt es sich um Haushaltsabfälle sowie ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle.

Der Einfachheit halber werden ausschließlich die Überschriften der Kapitel 1 – 19 aufgeführt. Die entsprechenden 6-stelligen Schlüssel der einzelnen Abfälle können der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV entnommen werden. Die beiden ausgeschlossenen Abfallschlüssel aus dem Kapitel 20 sind explizit aufgeführt.

1. Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
2. Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
3. Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
4. Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
5. Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
6. Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
7. Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
8. Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
9. Abfälle aus der fotografischen Industrie
10. Abfälle aus thermischen Prozessen
11. Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
12. Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
13. Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle, 05 und 12)
14. Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)
15. Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
16. Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
17. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

- 18. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
- 19. Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
- 20 03 04 Fäkalschlamm
- 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung

2. Abfälle, die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingesammelt und befördert werden:

- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 13* Lösemittel
- 20 01 14* Säuren
- 20 01 15* Laugen
- 20 01 17* Fotochemikalien
- 20 01 19* Pestizide
- 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 20 01 25 Speiseöle und -fette
- 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
- 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
- 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
- 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
- 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
- 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
- 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält

20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.